

und sexuell mißbrauchenden Therapeuten: hier macht Ursula Wirtz tatsächlich den Anfang einer von ihr eingeforderten Erforschung der Persönlichkeit von Therapeuten, die „sich sexueller Übergriffe schuldig machen“. (S. 268) Dabei sieht sie die Therapeuten als besonders gefährdet, die „ein narzistisches Defizit aufweisen“ (S. 267). „Bei sexuellen Übergriffen in der Therapie geht es ja oft weder in erster Linie um Sexualität und noch weniger um Liebe und Therapie, sondern um das süchtige Suchen nach Bestätigung, um den Mangel eines verinnerlichten Akzeptiertseins oder das Auskosten von Macht in einer Abhängigkeitsbeziehung.“ (ebd.) „Soziale Inkompetenz und Kontaktgestörtheit“ ... sieht sie bei inzestuösen Vätern genauso wie bei ihren Therapeutenkollegen, die über zehn Stunden täglich arbeiten, ihr Privatleben vernachlässigen und so gefährdet sind, die „Analysanden dazu zu benutzen, um sich von ihnen das Leben auszuleihen“. (ebd.)

Wichtig erscheint mir auch der referierte Hinweis auf amerikanische Autoren, die klar die Meinung vertreten, sexueller Mißbrauch liege auch dann vor, wenn die Therapie beendet sei. „Die Ungleichheit und die unterschiedliche Verteilung von Macht und Abhängigkeit würden auch durch das Therapieende niemals ausgelöscht.“ (S. 275)

Die psychische Dynamik und Gefährdung von in der Kindheit sexuell mißbrauchten Frauen, die in der Therapie sich nach *dem* Vater sehnen, der ihr Vertrauen nicht mißbraucht, werden im weiteren vorbehaltslos aufgedeckt. Hier werden auch Erklärungen dafür geliefert, weshalb statt der Fähigkeit zu Grenzssetzungen gegenüber dem Therapeuten „Gefühle der Abhängigkeit und des Ausgeliefertsein, d. h. alte Verhaltensmuster wieder anspringen“. (S. 277)

Eine insgesamt „lohnende“ Lektüre – nicht erst im Prozeß!

Urteil

LG Bochum, §§ 823, 847 BGB

Schmerzensgeld bei Telefon- und anderem Terror

Der Beklagte, der die Klägerin über einen Zeitraum von ca. 3 Jahren durch Anrufe und Briefe mit obszönem Inhalt belästigt und bei ihrer Arbeitsstelle, Nachbarn und Verwandten diffamiert hatte, wird zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000 DM verurteilt.

Es wird außerdem festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, sämtliche materiellen und immateriellen Schäden, die der Klägerin zukünftig aus seinem Verhalten erwachsen werden, zu begleichen.

Urteil des LG Bochum vom 6.12.1989 – 4 O 497/89

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien lernten sich im Jahre 1984 im Krankenhaus L. kennen, wo die Klägerin damals als Krankenschwester tätig war. Der Beklagte wurde dort zur damaligen Zeit stationär behandelt. Nach dem Krankenhausaufenthalt des Beklagten verabredeten sich die Parteien einige Male zu privaten Treffen. Zu intimen Kontakten kam es bei diesen Treffen jedoch nicht. Als der Beklagte sexuell zudringlich wurde, brach die Klägerin Ende 1986 jeglichen Kontakt ab.

Seit Dezember 1986 wurde die Klägerin durch Telefonanrufe mit obszönem Inhalt belästigt; die Anrufe erfolgten teilweise bis zu fünfmal am Tag. Gleichzeitig erfolgten Anrufe bei der neuen Arbeitsstelle der Klägerin, in denen die Klägerin beschuldigt wurde, sie sei eine Diebin und schlafe für Geld mit fremden Männern. Anrufe erhielten auch die Mutter und der geschiedene Ehemann der Klägerin, in denen die Klägerin ebenfalls als „Hure“ bezeichnet wurde. Auch nach dem Umzug der Klägerin im April 1987 gingen die sexuell anzüglichen, obszönen Anrufe weiter.

Neben diesen Anrufen wurden an die Klägerin, an Ehemänner in der Nachbarschaft und an den Hausarzt der Klägerin Briefe und Postkarten mit obszönem Inhalt verschickt. Teilweise wurden diese Briefe im Namen der Klägerin geschrieben und die Adressaten aufgefordert, bei der Klägerin vorbeizukommen, um mit ihr zu schlafen.

Die Klägerin hat am 27.10.1988 Strafanzeige gegen den Beklagten erstattet.

Auch nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens gingen die belästigenden Anrufe bei der Klägerin und bei ihrer Arbeitsstelle weiter.

Die Klägerin behauptet, sämtliche Briefe und Anrufe seit Dezember 1986 seien von dem Beklagten ausgegangen. Aufgrund dessen ständiger Belästigung leide sie an psychischen Störungen mit Kopf- und Magenschmerzen, Schwindel, Schlaflosigkeit und an erheblichen Angstgefühlen.

Außerdem sei sie aufgrund der Anrufe des Beklagten nach Ablauf der Probezeit nicht übernommen worden; aus dem gleichen Grunde habe sie auch schon an ihrer jetzigen Arbeitsstelle arbeitsrechtliche Probleme gehabt.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet.

Der Beklagte ist gem. §§ 823, 847 BGB zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet. Zur Überzeugung der Kammer steht fest, daß der Beklagte über einen Zeitraum von annähernd 3 Jahren die Klägerin durch Anrufe und Briefe mit obszörem Inhalt belästigt und sie durch das gleiche Verhalten bei ihren Arbeitsstellen, bei Nachbarn und Verwandten diffamiert und in Mißkredit gebracht hat. Der Beklagte hat dadurch rechtswidrig und schuldhaft das Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt.

Nachdem die Klägerin Anzeige erstattet hatte und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet war, hat die Klägerin in der Zeit vom 22.3. bis 4.4.1989 eine Fangschaltung für ihren Telefonanschluß beantragt. Bei dieser Fangschaltung wurde festgestellt, daß in dem genannten Zeitraum, also innerhalb von 2 Wochen, insgesamt 37 Anrufe vom Telefonanschluß des Beklagten zu dem Anschluß der Klägerin geführt wurden. Dabei erfolgten z.B. am 3.4.1989 allein 7 Anrufe. Die Kammer hat keinen Zweifel, daß diese Anrufe von dem Beklagten ausgingen; es bestehen keinerlei Hinweise, daß eine andere Person die Anrufe, die zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgten, vom Anschluß des Beklagten geführt haben könnte.

Aufgrund des Gutachtens des Landeskriminalamts vom 4.4.1989 steht ferner fest, daß der Beklagte im Jahre 1988 zwei Briefe und eine Postkarte an Nachbarn und an den Hausarzt der Klägerin geschickt hat, in denen die Klägerin diffamiert und beleidigt wurde. Im Zuge des gegen den Beklagten eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wurde bei dem Beklagten anlässlich einer Hausdurchsuchung eine Reiseschreibmaschine beschlagnahmt. Die StA Bochum ließ daraufhin vom LKA untersuchen, ob die drei genannten Schreiben auf dieser Schreibmaschine gefertigt wurden. Das LKA kommt in seinem Gutachten vom 4.4.1989 zu dem Ergebnis, daß die Schreibmaschine des Beklagten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zur Fertigung dieser Schreiben benutzt wurde.

Die Kammer ist aber auch davon überzeugt, daß nicht nur diese drei Schreiben und die Anrufe im Frühjahr 1989 von dem Beklagten ausgingen, sondern daß sämtliche Briefe und Anrufe, die seit Dezember 1986 bei der Klägerin, bei Verwandten und Nachbarn eingingen, von dem Beklagten herühren. Die Kammer hat insoweit gem. § 448 ZPO die Klägerin als Partei vernommen. Die Klägerin hat bekundet, daß die Anrufe, mit denen sie in obszöner Weise belästigt wurde, Endes des Jahres 1986 begannen und sich bis in das Jahr 1989 wiederholten. Dabei hat sie zu 70 bis 80 % den Beklagten als Anrufer erkannt. Sie hat darüber hinaus noch einmal die bereits in der Klageschrift gemachten Angaben zum Ausmaß und der Dauer der Belästigungen ausdrück-

lich bestätigt. Es besteht kein Anlaß, an der Glaubwürdigkeit der Klägerin insoweit zu zweifeln. Bei der Vernehmung ist nicht erkennbar geworden, daß die Klägerin aus einer von ihr ausgehenden Voreingenommenheit oder Abneigung heraus den Beklagten zu Unrecht belasten wollte. Obwohl der Klägerin die psychischen Belastungen der vorangegangenen drei Jahre und der mündlichen Verhandlung deutlich anzumerken waren, war sie ersichtlich darum bemüht, lediglich ihre Wahrnehmung zu schildern.

Hinzu kommt schließlich, daß der Beklagte einschlägig vorbestraft ist. Die Tat, wegen der der Beklagte verurteilt worden ist und die er in dem damaligen Verfahren im wesentlichen eingestanden hat, entspricht hinsichtlich der Vorgehensweise und Durchführung dem von der Klägerin als Partei geschilderten Verhalten des Beklagten. Auch damals hat der Beklagte eine Bekannte, nachdem diese das Verhältnis zu dem Beklagten gelöst hatte, massiv über einen längeren Zeitraum mit obszönen Anrufen belästigt und sie gegenüber Nachbarn, Verwandten und ihrer Arbeitgeberin diffamiert.

Bei der erforderlichen Gesamtschau und unter Berücksichtigung aller Umstände sieht es die Kammer daher als erwiesen an, daß der Beklagte seit Dezember 1986 die Klägerin durch Anrufe mit obszöner, sexuellen Inhalt belästigt und sie durch Anrufe und herabwürdigende Briefe an Nachbarn, Verwandte und an die Arbeitsstellen in Mißkredit gebracht hat, weil er von der Klägerin bei seinen Annäherungsversuchen abgewiesen wurde und ein intimes Verhältnis zwischen den Parteien nicht zustandekam. Wegen dieser Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin ist der Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes gem. §§ 823, 847 BGB verpflichtet.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat die Kammer vor allem die Dauer und die Schwere der Beeinträchtigung berücksichtigt.

Über einen Zeitraum von annähernd 3 Jahren hat der Beklagte die Belästigungen aufrechterhalten. Obwohl die Klägerin zwischenzeitlich umgezogen ist und sich auch eine Geheimnummer hat geben lassen, hat der Beklagte die neue Rufnummer ermittelt und die obszönen Belästigungen fortgesetzt. Hier- von hat er sich auch nicht durch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens abhalten lassen.

Die Belästigungen beschränken sich aber nicht nur auf die Person der Klägerin. Vielmehr wurde ihr gesamtes soziales Umfeld einbezogen. Durch die zahlreichen Anrufe auf den Arbeitsstellen der Klägerin, bei Nachbarn und Verwandten und durch die Briefe, in denen die Klägerin als Diebin und als Frau, die für Geld mit fremden Männern schlafe, hingestellt wurde, wurden sämtliche sozialen Kontakte

der Klägerin erheblich belastet. Das Verhältnis zu ihrer Mutter und zu ihrem geschiedenen Ehemann verschlechterte sich, die Klägerin wurde von Nachbarn, die Anrufe und Briefe erhalten hatten, beschimpft und aufgefordert, die Belästigungen zu unterlassen. Auch im Verhältnis zu ihren Arbeitgebern und Kollegen gab es für die Klägerin aufgrund der diffamierenden Anrufe Probleme. Damit verbunden waren eine gesellschaftliche Isolierung der Klägerin und ständige Angstgefühle, ob die Belästigungen erneut weitergeführt würden.

Auch der Klageantrag zu 2) ist begründet. Die Klägerin hat aufgrund der langandauernden Belästi-

gungen physische und psychische Schäden (Depressionen, Angstgefühle, Kopf- und Magenschmerzen) erlitten, die bei Bemessung des Schmerzensgeldes nicht berücksichtigt wurden. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen waren auch in der mündlichen Verhandlung vom 6.12.1989 erkennbar. Die Klägerin wirkte unkonzentriert und deprimiert. Ob ihr aus dem Verhalten des Beklagten noch zukünftige Schäden dieser Art erwachsen, ist zur Zeit noch nicht absehbar. Die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet ist, die auf den massiven obszönen Belästigungen beruhenden zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden zu begleichen, war daher gerechtfertigt.

Mitgeteilt von RAin Anne Mayer, Bochum.

Leitstelle Gleichstellung der Frau der Freien und Hansestadt Hamburg **Sexuelle Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz**

Unter diesem Titel veröffentlichte die *Leitstelle Gleichstellung der Frau* in Hamburg eine Bestandsaufnahme zur Problematik bezogen auf den Hamburger öffentlichen Dienst. Die Studie wurde von Andrea Schneble und Prof. Dr. Michael Domsch von der Forschungsgruppe Hamburg durchgeführt und von den zuständigen Referentinnen in der Leitstelle, Cordula Strucke und Gisela Chudziak, betreut.

Die Studie ist als Bestandsaufnahme gedacht, auf deren Grundlage Wege und Formen zum Abbau der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz entwickelt werden können. Die Leitstelle hofft, damit eine weitgehend tabuisierte Problematik ins öffentliche Bewußtsein zu rücken. Die Untersuchung hat sich ausschließlich auf den öffentlichen Dienst bezogen, weil sich zum einen dort für die FHH als Arbeitgeberin direkte Einwirkungs- und Veränderungsmöglichkeiten ergeben und zum anderen der öffentliche Dienst auch in diesem Fall eine Beispielfunktion für andere Bereiche einnehmen kann.

Im folgenden ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der Studie:

1. Was ist sexuelle Belästigung?

Als sexuelle Belästigung wird ein breites Spektrum an Verhaltensweisen angesehen, das von sexistischen Sprüchen, Annäherungsversuchen, anzüglichen Witzen, Bildern, etc. bis hin zu körperlichen Übergriffen reicht. Sexuelle Belästigung ist immer einseitig unwillkommenes und unerwünschtes Verhalten, das von den betroffenen Frauen als beleidigend oder herabwürdigend empfunden wird. Die Bewertung ist subjektiv unterschiedlich.

Offenkundig wahrgenommenes und übereinstimmend als Belästigung bewertetes Verhalten

Übereinstimmend werden von Frauen wie von Männern zu über 70 % als eindeutig bis stark belästigend Verhaltensweisen gewertet wie z.B. „Beharrliche Annäherungsversuche“, „Anzügliche Bemerkungen über Figur und Privatleben“, „Bitten um private Verabredung mit verstecktem Hinweis auf berufliche Konsequenzen“, „unerwünschte körperliche Annäherungsversuche“.

Weniger eindeutig wahrgenommenes und nicht einhellig als Belästigung bewertetes Verhalten

Verhalten wie z.B. „Witze und Neckereien mit sexuellen Anspielungen“, „Versuche zu flirten, wenn bei Wortbeiträgen von Frauen Sachlichkeit angebracht wäre“ oder „Sprüche, Comics, Poster, etc. mit sexuellem Bezug“ wird weniger einhellig bewertet. Zwei Drittel bis drei Viertel der Frauen und ein Drittel bis die Hälfte der Männer sehen derartiges Verhalten als eindeutig bis stark belästigend an. Es handelt sich um alltägliche, weniger eindeutig faßbare Umgangsformen. Entsprechend ist die Wahrnehmung leicht von dem Eindruck geprägt, daß dieses Verhalten „zum Alltag gehört“ und als „normal anzusehen ist“.

2. Wie häufig kommt sexuelle Belästigung vor?

Sexuelle Belästigung tritt auch im öffentlichen Dienst nicht nur in Einzelfällen auf.

Über 40 % Der befragten Frauen haben Verhalten wie „Witze oder Neckereien über Frauen“, „anzügliche Bemerkungen über die Figur oder sexu-